

WJV Werdenberger Jäger-Vereinigung

Der Vorstand der Werdenberger Jägervereinigung WJV erlässt mit Beschluss vom 11. November 2014, gestützt auf Art. 5 der Vereinsstatuten, folgendes

Schiessreglement Jagdschiessanlage St. Luzisteig

- 1. Dieses Reglement regelt die Benützung der Jagdschiessanlage für die Mitglieder der Werdenberger Jägervereinigung (WJV).
- 2. An den Benützungstagen der WJV dürfen nur Vereinsmitglieder oder Jungjäger aus dem Einzugsgebiet der WJV die Schiessanlage St. Luzisteig benützen.
- 3. Jeder Schütze muss über eine gültige Jägerhaftpflichtversicherung nach Recht des Kantons St. Gallen verfügen.
- 4. Die einschlägigen Gesetze sowie die allgemein gültigen Sicherheitsbestimmungen über den Waffenbesitz, die Handhabung, das Schiesswesen, etc. und die Bestimmungen der Jagdstandbesitzer sind einzuhalten.
- 5. Es dürfen nur Jagdwaffen verwendet werden, welche den Bestimmungen der Jagdgesetzgebung der Schweiz entsprechen. Sämtliche Faustfeuerwaffen sind im Jagdstand verboten. Das Verwenden von Munition mit Stahlkern oder V0 über 1500 m ist verboten.
- 6. Sämtliche Waffen sind auf dem gesamten Areal ungeladen und mit geöffnetem Verschluss zu tragen. Kipplaufwaffen sind entladen und gebrochen.
- 7. Die Weisungen der Standaufsicht (Schützenmeister und Gehilfe) sind für alle Schützen verbindlich. Die Standaufsicht kann insbesondere aus Sicherheitsgründen das Schiessen mit einer Waffe untersagen.
- 8. Bei grossem Andrang kann die Standaufsicht eine Beschränkung der Schusszahl festlegen.
- Jeder Schütze ist verpflichtet, entstandene Schäden an der Anlage unverzüglich der Standaufsicht zu melden. Für selbstverschuldete Unfälle und Beschädigungen ist der jeweilige Verursacher persönlich haftbar.
- 10. Um die Konzentration der Schützen nicht zu stören ist auf Ruhe und wenig Bewegung im Jagdstand zu achten. Der Genuss von Speisen und Getränken im Jagdstand ist untersagt.
- 11. Schützen, welche die allgemein gültigen Sicherheitsbestimmungen missachten, den Weisungen der Standaufsicht nicht Folge leisten, das Gastrecht sowie den kameradschaftlichen Umgang in unzulässiger Weise verletzen, etc., können vom Schiessbetrieb ausgeschlossen werden.